



Geschäftsbereich / Fachbereich
Fachbereich 33 - Standesamt,
Friedhofswesen

Sachbearbeiter
Herr Rathner

Az.: 554/1-33/Ra

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	20.06.2017	öffentlich	Entscheidung
Betreff Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gauting in der Fassung vom 08.10.2015			
Anlagen: Auszug Bestattungsgesetz Auszug Friedhofssatzung mit Zusatz			

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 20.07.2016 das auf einem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung beruhende Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung beschlossen.
Das Gesetz ist zum 01.09.2016 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz wird in das Bayerische Bestattungsgesetz (BestG) ein neuer Artikel 9a „Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ aufgenommen.

Durch den neuen Artikel 9a BestG können die Friedhofsträger nun selbst entscheiden, ob sie ein entsprechendes Verbot in ihre Satzung aufnehmen. Vom Bayerischen Gemeindetag wurde der Gemeinde Gauting folgendes Muster für eine Satzungsänderung empfohlen:

„Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit, im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.“

Die von den Friedhofsträgern vorzunehmende Prüfung ist grundsätzlich darauf beschränkt, ob ein Zertifikat den in Art 9a Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 Buchst. A bis c (BestG) vorgeschriebenen Inhalt hat. Es werden grundsätzlich alle Zertifikate anerkannt, die diesen Formvorgaben genügen.

Die Friedhofsverwaltung würde diesem Sachverhalt mit einer Friedhofssatzungsänderung Rechnung tragen.

Die Friedhofssatzung in der aktuellen Fassung wird unter § 16 Abs. 1 durch oben genannten Musterzusatz ergänzt.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN ☒ (damit sind die Angaben beendet)
JA ☐ (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 551.
2. Die Friedhofssatzung in der aktuellen Fassung wird unter § 16 Abs. 1 durch den Zusatz

„Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit, im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.“

ergänzt.

Gauting, 13.06.2017

Unterschrift